

## 2. Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Betrieb Stadtentwässerung Kamen

vom 15.11.1999

Aufgrund der §§ 7 und 107 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), in Verbindung mit der Eigenbetriebsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324, berichtigt S. 360), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 11.11.1999 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

In der Präambel der Betriebssatzung werden nach dem § 7 der § 107 und die Worte „in Verbindung mit“ eingefügt.

### Artikel 2

Im § 3 Absatz 1 Nr. 3 der Betriebssatzung wird der Betrag in 100.000 DM / 52.000 Euro geändert.

### Artikel 3

Im § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Werkleiter hat über Auftragsvergaben nach der VOB im Werte zwischen 50.000 DM / 26.000 Euro und 100.000 DM / 52.000 Euro dem Werksausschuss zu berichten.“

### Artikel 4

Im § 4 Absatz 2 der Betriebssatzung werden die Werte bzw. Beträge wie folgt geändert:

ab 100.000 DM / 52.000 Euro  
ab 100.000 DM / 52.000 Euro  
50.000 DM / 26.000 Euro  
30.000 DM / 15.600 Euro  
10.000 DM / 5.200 Euro  
5.000 DM / 2.600 Euro

Artikel 5

Im § 11 wird der Betrag von 12.000.000 DM um 6.136.000 Euro ergänzt.

Artikel 6

Im § 12 Absatz 2 wird der Betrag auf 50.000 DM / 26.000 Euro geändert.

Artikel 7

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Festsetzungen in Euro am 15.11.1999 in Kraft. Die Festsetzungen in Euro gelten ab 01.01.2002. Die Festsetzungen in der DM-Währungseinheit entfallen zu diesem Zeitpunkt.